

Dresdner Volkszeitung

Organ für die Interessen des gesamten werktätigen Volkes

Zehnmonatspreis mit der tägl. Unterhaltungsbeilage Leben, Wissen, Kunst sowie der Frauen- und Jugendzeitung einschließlich. Druckerlohn monatlich 30 Pf. Durch die Post bezogen vierzehntel. Nr. 275, unter Kreisband für Deutschland und Österreich-Ungarn. Nr. 5. Erscheint tgl. mit Ausnahmen der Sonn- und Feiertage.

Redaktion: Gr. Seugengasse 14, II. Tel. 3465.
Sprechstunde nur montags von 12 bis 1 Uhr.
Spedition: Gr. Seugengasse 14. Tel. 1769.
Schriftzeit von 8 Uhr morgens bis 7 Uhr abends.

Postzettel werden bis gehaltene Zeitungen mit 30 Pf. berechnet, bei dreimaliger Wiederholung wird Rabatt gewährt. Versandgebühren 25 Pf. Inserate müssen bis spätestens 10 Uhr früh in der Expedition abgegeben sein und sind im Inserat zu bezeichnen. — Telegramm-Adresse: Dresdner Volkszeitung.

Nr. 136.

Dresden, Sonnabend den 15. Juni 1912.

23. Jahrg.

Ein Vorschlag zur Sprengung des preußischen Dreiklassenwahlsystems.

Niemals zweifelt, daß das schändliche Wahlwahlsystem in Preußen dem Untergange geweiht ist. Dieses Wahlwahlsystem aus Unrecht und Unfair steht so sehr im Widerspruch mit der gesamten wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklung des preußischen und des deutschen Volkes, daß es unmöglich noch auf längere Zeit bestand haben kann. Nicht nur die Massen der Arbeiterschaft, sondern auch die bürgerlichen Schichten sind unter diesem Wahlwahlsystem zugunsten der reaktionären Sippen, insbesondere des preußischen konservativen Bourgeois, machtlos entrichtet.

Über dieses ungeheuerliche Wahlwahlsystem ist den Herrschern Preußens-Deutschlands so ungemein verachtet, daß sie es keinesfalls preisgeben wollen. Alle bisherigen Versuchungen, eine Wahlreform zu bringen, haben noch keinen Erfolg gebracht. Auch die nächsten Landtagswahlen im Jahre 1918 sollen wiederum unter dem Dreiklassenwahlwahlsystem mit öffentlicher Stimmenabgabe vor sich gehen. Die Partei der Jünger und Landräte, ebenso die Konservativen lachen über alle sozialdemokratischen Bemühungen, ein besseres Wahlwahlsystem und eine bessere Zusammensetzung des Abgeordnetenhauses zu schaffen. Sie maltritieren in schlimmster Art die wenigen Vertreter der Sozialdemokratie im Dreiklassenwahlwahlsystem. Sie wissen ja, daß das Wahlwahlsystem ihnen auch bei der nächsten Landtagswahl wiederum auf 5 Jahre hinaus die Macht in die Hände spielen wird. Sie haben nichts zu fürchten. Sie hoffen vielmehr, daß die Massen, wenn sie immerfort keinen Erfolg erringen, schließlich müde werden, das Volkswahlrecht der Reaktion zu übertragen.

Bei dieser Lage der Dinge ist für die Sozialdemokratie die wichtigste Frage der nächsten Zeit die Frage nach der Taktik, die bei den nahenden preußischen Landtagswahlen eingeschlagen werden soll. Es ist dringend erforderlich, alle Möglichkeiten sorgfältig zu erwägen, da eine günstige Wendung in dem Kampfe um das preußische Wahlrecht herbeigeführt werden kann. Wirken wir alles geben und geforderten lassen! Sie müssen wir damit rechnen, daß das Ergebnis der nächsten Wahlen in Preußen wiederum anderes ist als das der bisherigen Wahlen, daß das Aufgebot der Arbeiterschichten wiederum völlig zu nichts gewacht wird durch die Brutalitäten und Lüden des Wahlwahlsystems, daß das Regime der Jünger und Massen von neuem auf längere Zeit gesichert wird. Und es kommt hinzu, daß der Sieg der preußischen Reaktion auch den politischen und wirtschaftlichen Fortschritt für das ganze Deutsche Reich weiter zurückdrängt wird.

In der Chemnitzer Volksstimme veröffentlichte Genosse A. Eisner einen Artikel als Anregung für diese wichtige Frage. Seine Anregung enthält Neues und Ungewöhnliches, wie glauben aber, unsere Parteigenossen sollten dieses Neue und Ungewöhnliche sorgfältig in Augenschein nehmen und überdenken. Dieses Problem, wie kommen wir in Preußen weiter? muß gründlich erörtert und gefaßt werden. Diese Frage wird vor allem auch den bevorstehenden sozialdemokratischen Parteitag für Preußen beschäftigen. Sicherlich werden noch verschiedene Vorschläge für unsere Taktik bei den nächsten preußischen Wahlen vortreten. Die Partei soll sich bemühen, alles zu prüfen und das Beste zu wählen.

Zunächst teilen wir im folgenden den wesentlichen Inhalt der Anregung Eisners mit. Eisner führt u. a. aus:

Ein Wahlwahlsystem mit den liberalen abschaffenden sei nicht zweckmäßig, denn bei der Offenheit der Wahl sei von den Liberalen noch weniger als sonst Abschaffung zu erwarten. Gibt es nicht vielleicht ein anderes Mittel, das zum Siege führen kann? Zählt sich nicht — das ist die Frage — das preußische Wahlrecht von innen heraus durch bloße Annäherung und Ausweitung seiner eigenen Lebensbedingungen stärken? Vermög nicht eine neue Form der Wahlbeteiligung das ganze Ungeheuer über den Haufen zu werfen? Zählt sich nicht durch bloßes Wählen das Wahlrecht zertümmern?

Das ist die unbegreiflichste Erziehung dieses Wahlwahlsystems! Es ist das höchste Graus pluto-kritisch, es beginnigt das mobile Kapital und willt dennoch agrarisch.

Es wieht nicht immer so. Es ist gerade ein halbes Jahrhundert her, da bestanden in den Dreiklassenwahlen (von 1881) nur noch 15 Konservative seine Lüden; und 1892 waren es gerade nur noch 12. Am zwanzigsten Jahrhundert brachten es — unter dem gleichen Wahlrecht — die Jünger auf 209 Sitze. Dieser beispiellose Aufschwung unter dem gleichen Wahlrecht geschah, während gleichzeitig das Land selbst aus einem Agrarstaat zu einem kapitalistischen Industriestaat in gewaltiger wirtschaftlich-gesellschaftlicher Umwandlung emporwuchs. Die Bourgeoisie wurde die mittelschaftliche bürgerliche Klasse und gleichwohl wurde das bürgerlich-kapitalistische Wahlrecht immer feudaler, während es doch im alten Agrarstaat bereits so kapitalistisch gewirkt hatte, daß Bismarck in verschiedenen Jahren und jüngstem Jahr von dem elenden alten Wahlwahlsystem sprach.

Wie ist diese absurdste aller Absurditäten möglich geworden? Gewiß hat die Beibehaltung des alten Wahlwahlsystems die Klasse des Konservativen diese rückläufige Entwicklung begünstigt. Aber die Wahlkreiseinteilung des Reiches ist auch nicht verändert worden und hat auch lärmend gewirkt, ohne solche Ergebnisse zu zeitigen wie in Preußen.

Die entscheidende Ursache des preußischen Phänomens liegt in der Waffenflucht vor dem Wahlrecht. Die Bourgeoisie konnte unter dem ergakapitalistischen Wahlrecht nicht gegenstelln, da die Massen der breiten Klasse fehlten. Es war die Schuld

der Bourgeoisie und ihrer hämmerlichen Politik, die den Wahlwahlsystem veranlaßte. Angewiesen aber ist die neue proletarische Macht aufgewachsen, die so sehr das Bewußtsein ihrer Stärke hat, daß sie sogar bereit werden könnten, in einem fröhlichen Neuanfang der Schwarzen und der Blauen dieser Bourgeoisie in Preußen zur Macht zu verkehren.

Die Vernichtung der Blauen und Schwarzen ist unsere nächste wichtigste Aufgabe, die durch die letzten Reichstagsschlüsse erfolgreich begonnen, aber nicht vollendet worden ist, ebenso wie in den bisherigen Landtagswahlen. Anderefalls füngt die Bourgeoisie an, die Schwäche ihrer politischen Ohnmacht zu fühlen, weil sie die wirtschaftlichen Schädigungen und Hemmungen der feudalistischen Eigentümerschaft spürt; der Handelshand ist ein Zeichen dieser dominierenden Erkenntnis. Das Proletariat weiß, daß es auch durch Bourgeoisie nichts zu erwarten hat, es ist aber politisch und gesellschaftlich hinreichend geschult, um zu wissen, daß es zunächst die Reste des feudalistischen Staates hinwegzuräumen gilt. Der kapitalistische Industrieklasse muß aus seinem Fleisch bestreift werden.

Unter diesem Zeichen standen die letzten Reichstagsschlüsse: Die Reiche der schwarzen-blauen Blüte ist auch bestreift worden; aber die Früchte des Sieges im Reich über diesen Feind sind so lange nicht gesichert, bis die preußische Jünger- und Massenmasse nicht gestürzt, das Dreiklassenwahlrecht zertrümmt ist. Es gilt den schwarzen-blauen Block in Preußen zu bestreiten. Das Wahlrecht selbst gibt dem Proletariat keine Möglichkeit, diesen Prozeß zu vollziehen. Aber wir können uns der Bourgeoisie zunächst einmal bedienen, um diesen Erfolg zu erreichen.

Das geht bloß eine vorübergehende Durchaus nicht dauernde Rendierung unserer Taktik für den preußischen Landtag.

Ich wiederhole: Jegedankt Eigentümerschaftskompromiß mit der bürgerlichen Linke hätte ich für gänzlich unnötig. Dabei würden wir, unter den preußischen Bedingungen, nur im Stiche gelassen werden. Und es gibt keinen größeren politischen Fehler, als jüngstes zu lassen.

Nein, wir wollen gar nichts von den Liberalen, den Konservativen, die den paar Freien, wo wir in Preußen die Möglichkeit haben, aus eigener Kraft Wahlwahlschlüsse zu erzielen, geben wir, wie bisher, selbstverständlich. Ganz aber wollen wir schon bei den Wahlen jeden Wahlmann, der nicht blau und nicht schwarz ist, ob es ein Freisinniger, ein Landräte oder selbst ein Nationalliberaler ist. Die ganze Uebung hat lediglich den Zweck, das Dreiklassenwahlrecht ad absurdum zu führen. Die Bourgeoisie hat endlich einmal wieder Macht hinter sich. Dann kann sie zeigen, was sie will. Wir verlangen von Ihnen gar nichts bei den Wahlen, wir stellen keine Bedingungen. Im Parlament aber haben sie dann ihren Eigentümerschaftskompromiß zu beweisen. Das nächste Mal können wir ja auch wieder anders handeln und den Liberalen-Sommerschaukasten wieder zu Ende. Wir wollen zunächst einmal das Gefühl des preußischen Landtags verändern, es mag auch dann noch eine Frage sein, aber es ist mindestens eine andere Frage.

Und dann werden es die Jünger sein, denen das gefüllte Dreiklassenwahlrecht gründlich bereit ist. Das wäre das Ende des Systems!

Gleiche Überlegung die Erörterung, ob es mit unserer Hilfe möglich wäre, einer solchen Erfolgs zu erzielen. Ich unterstelle abschließend jeden Nachdruck aufs preußische Wahlwahlsystem, die bei ihrer geringfügigen Wahlbeteiligung überhaupt nicht besteht. Solche fiktivatorischen Erwägungen wären auch deshalb möglich, weil die ganz neue politische Situation unter diesem unverstehbaren Wahlrecht unbedenkbar ist. Möglichkeiten gengt. Und diese Situation ist auch deshalb ganz neu, weil gegenwärtig auch der Mittelstand zum erstenmal die Tendenzen zeigt, sich vom Konservativen und Jüngsten loszulösen, und nicht nur deshalb.

Der Versuch allein kann entscheiden. Würde er nicht nichts entscheidendes bewirken, so würde er doch eine neue neue Bewegung schaffen, eine fröhliche, spontane, die Mitter und Heiligen, eine lustige und — augleich tödliche Obstruktion des Dreiklassenwahlrechts.

Das ist der wiederkärende Untergang des Scheitels: es soll im Geiste erscheinen.

Müssen wir den Versuch?

Auf dem Parteitag in Chemnitz sollte die Partei sich entschließen!

Die Strafgesetznovelle.

Der Bundesrat hat am Donnerstag der vom Reichstag am 8. März in dritter Sitzung beschlossenen Novelle zum Strafgesetzbuch seine Zustimmung gegeben. Die Publikation des Gesetzes steht also bevor.

Die Strafgesetznovelle wurde am 15. März 1909 im Reichstag in erweiteter Form eingeführt. Sie umfaßte anfänglich auch sehr reaktionäre Änderungen der Vorchriften über die Bekleidung und Erprobung. Bei den ersten Verhandlungen über die Vorlage traten aber beratliche Meinungsverschiedenheiten auf, daß die ganze Vorlage gefährdet war. Um einen wesentlichen Teil der Novelle zu retten, wurde sie im jüngsten Reichstag gekürzt und auf die Änderungen beschränkt, die Aussicht auf Annahme hatten.

Vor allem mildern die neuen Paragraphen die Strafen für Diebstahl, Unterkladung und Betrug. Nach dem gelieferten Recht wird jeder Diebstahl mit Gefängnis bestraft; auch ist die Zurücknahme des Strafantrages ungültig. Der neue § 248a der Novelle lautet dagegen:

Wer aus Rot geringwertige Gegenstände entwendet oder unterklagt, wird mit Geldstrafe bis zu 800 M. oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrags ist ungültig. Wer die Tat gegen einen Verwandten abschließender Linie oder gegen seinen Ehemann begeht, bleibt straflos.

Bei Heirat und Unione kann nach dem jetzigen Strafgesetz nur bei mildesten Umständen auf eine Geldstrafe verzichtet werden. Der § 264 der Novelle lautet aber:

Wer aus Rot sich über einem Dritten geringwertige Gegenstände zum Schaden eines anderen durch Läufung (§ 268 Abs. 1) verschafft, wird mit Geldstrafe bis 800 M. oder mit Gefängnis bis zu 8 Monaten bestraft. Der Verlust ist strafbar. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrags ist ungültig. Wer die Tat gegen einen Verwandten abschließender Linie oder gegen seinen Ehemann begeht, ist straflos.

Die Vergehen nach §§ 248a und 264 werden vom Schöffengericht abgeurteilt und sind nicht rückfallfähig. Beim ersten wird Diebstahl oder Betrug im Rüffel jetzt mit mindestens drei Monaten Gefängnis bestraft, was es sich dabei auch nur um ein geringwertiges Objekt handelt. Diebstahl, Betrug oder Unterkladung gegen Verwandte absteigender Linie und gegen Ehemann wird nach den jetzigen Bestimmungen auf Antrag bestraft; nach der Novelle bleiben solche Vergehen aber straflos. In der Begründung wird gesagt, daß die in den genannten Paragraphen zugrunde liegenden Tatsachen eine Begehung aus Rot, gleichviel, ob aus unverschuldet oder verdeckter, vorausehen; die Ursache muß also eine wirtschaftliche Bedrückung sein. So wird z. B. eine Mutter, die ein geringwertiges Kleidungsstück entwendet, um ihr Kind vor Kälte zu schützen, in Zukunft nicht mehr mit Dienst auf eine Stufe gestellt.

Nach § 270 wird die Entzehrung von Nahrungsmittel und Genussmittel von unbedeutendem Wert oder geringer Menge zum abhängigen Gebrauch (Mundraub) bestraft. Den Nahrungsmitteln sind nach der Novelle nunmehr andere Gegenstände des hauswirtschaftlichen Verbrauchs gleichgestellt. Es entfallen darüber insbesondere Heizungs- und Beleuchtungsmittel, sowie Heilmittel, jedoch nicht Geld.

Der gemeinschaftliche (erschwerete) Hausfriedensbruch wird jetzt nach § 123 Abs. 3 mit Gefängnis nicht unter einer Woche bestraft. Nach den neuen Bestimmungen tritt Geldstrafe bis zu 1000 M. oder Gefängnis bis zu einem Jahre ein. Auch bei schwerem Hausfriedensbruch ist in Zukunft ein Strafantrag zur Verstetzung nötig. Erweitert ist aber der Tatbestand des Hausfriedensbruchs. Unter die gefüllten Räume sind auch die abgeschlossenen Räume, die zum öffentlichen Verkehr bestimmt sind, aufgenommen, z. B. die Eisenbahnen und Straßenbahnen.

Die Röfung von Beamten (§ 114), der Pfandbruch (§§ 186, 187), die Kreisoberbaubehörde (§ 239), die Verteilung der Baumwollpolizei (§ 288), die Verlegung von Abwasserrohren gegen ansteckende Krankheiten (§ 227) und gegen Viehleichen (§ 228) wurden bisher ebenfalls mit mit Gefängnis geahndet. In Zukunft treten bei solchen Vergehen in erster Linie Geldstrafen ein. Kinderaub wird jetzt mit mit Geldstrafe bestraft; nach der Novelle ist jedoch bei mildesten Umständen eine Geldstrafe vorgesehen. Erweitert ist § 369, nach dem in Zukunft nicht nur Schlosser bestraft werden, die unbefugt Schlüssel anfertigen oder Schlösser öffnen, sondern jede Person.

Zur Erhöhung des Kinderschutzes hat § 223a eine Erweiterung erfahren. Dieser Paragraph bestraft die Körperverletzung. Er hat folgenden Absatz 2 erhalten:

Gleiche Strafe tritt ein, wenn gegen eine noch nicht 18 Jahre alte oder wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, die der Fürsorge oder Hülfet des Täters untersteht, oder seinem Haushalte angehört, oder die der Fürsorgepflichtige der Gewalt des Täters überlassen hat, eine Körperverletzung mittels grausamer oder boshafter Behandlung begangen wird.

Die Strafgesetznovelle bringt, wie man sieht, zwar einige wenige Gesetzesbestimmungen, doch betrieft sie durchaus nicht. Die Hoffnung auf eine weitere Verbesserung unseres Strafrechts muß daher auf die in Aussicht gestellte allgemeine Reform des Strafrechts gesetzt werden.

Fünf Jahre Staatsstreich.

rb. Petersburg, 13. Juni.

Am 16. Juni 1907 wurde auf Befehl des Zaren die zweite Duma aufgelöst, die sozialdemokratische Fraktion ins Gefängnis geworfen und dem Volke ein neues Wahlgesetz aufgezwungen, das die Duma den Jüngern und den Kapitalisten auslieferte. Von diesem Tage datiert das heutige russische Staatsstreich; an diesem Tage nahm die Revolution den Charakter einer ungegagelten blutigen Orgie an, die das ganze Reich in ihre Fesseln schlug.

Der Staatsstreich, der vom Umsturzministerium Goljajew vollzogen wurde, führte in seinen inneren Zusammenhängen zurück auf die revolutionären Ereignisse der Jahre 1905 und 1906. Das liberale Wahlgesetz vom 11./24. Dezember 1905 war eine unmittelbare Ursache der vorhergehenden revolutionären Kämpfe. War waren die Kräfte der Revolution durch die Wiederherstellung des Moskauer Aufstandes und das Wüten der Strafexpeditionen geschwächt, aber ihre Nachwirkung in der Massenbewegung der Arbeiter und der Bauern war 1906 noch so stark, daß die erste Duma, die im Mai zusammengetragen, noch völlig unter proletarisch-bäuerlichem Banner stand. Die Linie aber gegen seinen Bewertern begeht, bleibt straflos.